

Karlsruhe, 12. April 2013

## **EnBW Stellungnahme zur Konsultation des Entwurfs des Offshore- Netzentwicklungsplans 2013 der deutschen Übertragungsnetzbetreiber**

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) nimmt gerne zum Entwurf des ersten Offshore-Netzentwicklungsplans (O-NEP) der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) Stellung. Dabei begrüßt die EnBW, dass der O-NEP fristgerecht von den ÜNB zur Konsultation vorgelegt wurde.

Der Systemwechsel bei der Netzanbindung von Offshore-Windparks (OWP) soll zu einer besseren Planbarkeit und Verbindlichkeit von Offshore-Netzanbindungen sowohl bei den OWP-Errichtern als auch bei den jeweils zuständigen Netzbetreibern führen.

Damit der Systemwechsel nicht zu deutlichen Verzögerungen beim Ausbau der Offshore Windenergie in Deutschland führt, ist es wichtig, dass der O-NEP zügig konsultiert und umgesetzt wird und mit seinen Regelungen die für Großinvestitionen erforderliche Verbindlichkeit schafft.

Die EnBW sieht beim vorliegenden Entwurf des O-NEP unterschiedlichen Anpassungsbedarf bei einzelnen Gesichtspunkten. Die Anpassungsbedarfe sehen wir im Sinne

- der Notwendigkeit bzw. Angemessenheit bestimmter Regelungen,
- der Klärung der verwendeten Begriffe,
- der Verbindlichkeit bzw. Stabilität der Mechanismen für OWP-Investoren sowie
- konkreter Alternativvorschläge.

Im Einzelnen nimmt die EnBW zu den angeführten Punkten wie folgt Stellung. Hierbei beziehen wir uns im Wesentlichen auf die Ausführungen in den Kapiteln „2 Methodik“ sowie „5 Planungsgrundsätze und Netzanschlusskonzepte für das Offshorenetz“ des O-NEP-Entwurfs.

### **Fehlende Sicherheit für Investoren**

Die in den Unterkapiteln „2.3 Bestimmung der erforderlichen Maßnahmen“ und „2.4 Grenzen des Offshore-Netzentwicklungsplans“ des O-NEP-Entwurfs vorliegenden Beschreibungen stellen unseres Erachtens eine Gefahr für die Investitionssicherheit der OWP-Betreiber dar. Zu den dortigen Ausführungen im Einzelnen:

Der zuständige ÜNB kann nach der im Entwurf beschriebenen Vorgehensweise die Vergabe neuer Netzanschlüsse anpassen, wenn andere bereits in Realisierung befindliche Netzanschlüsse durch Verzögerungen von OWP nicht oder nicht ganz ausgenutzt werden (Seite 23, 2. Absatz).

Das würde bspw. bedeuten, dass ein OWP im Cluster Borwin unter Umständen von einer mangelhaften Realisierung eines OWP im Cluster Helwin betroffen wäre, ohne dass er dort ggf. Kapazität nutzen könnte.

Aus unserer Sicht muss hier zumindest eine Beschränkung auf das jeweils betroffene Cluster erfolgen.

**EnBW**  
**Energie Baden-Württemberg AG**

**Netze und Regulierung (HOL VR)**

Durlacher Allee 93  
76131 Karlsruhe

Telefon 0721 63-14490  
Telefax 0721 63-13816  
www.enbw.com

Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe  
Amtsgericht Mannheim  
HRB Nr. 107956  
Steuer-Nr. 35001/01075

Ferner wird im vorliegenden Entwurf beschrieben, dass zum Zeitpunkt des Errichtungsbeginns des Netzanschlusses noch keine Zuordnung der Kapazität an bestimmte OWP durch die BNetzA erfolgt sein wird (Seite 23, 4. Absatz).

Es bleibt jedoch ungeklärt, wie und wann eine solche Zuordnung erfolgen soll. Grundsätzlich sollte eine möglichst frühzeitige Festlegung stattfinden. Einzelheiten hierzu sind in dem aktuellen „Vorschlag für ein zukünftiges Verfahren der Zuweisung und Übertragung von Anbindungskapazitäten gemäß § 17d Absatz 5 Ziffer 3 EnWG“ der Stiftung Offshore-Windenergie und des Offshore Forum Windenergie dargelegt, s. Anlage.

Nach Aussage der ÜNB kann es im Rahmen der Feinplanung aufgrund der dann noch bestehenden Unsicherheit der Trassenführung zu Änderungen der Netzverknüpfungspunkte kommen (Seite 23, 6. Absatz).

Wir sind hier nicht der Auffassung, dass im Rahmen der Detailplanung der Netzverknüpfungspunkt noch änderbar sein sollte. Im Sinne einer effizienten Netzanbindung, der Beschleunigung der Verfahren und der höheren Verbindlichkeit sollte die Trassenführung im Küstenmeer bei der Feinplanung bereits festgelegt sein. Es besteht sonst eine Regelungslücke für den Netzanschluss zwischen der Grenze der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und der Küste (siehe auch Kapitel 2.5).

Die beschriebene Abhängigkeit von der Realisierung der im NEP Strom geplanten Maßnahmen an Land (Seite 23, 7. Absatz) sollte stärker eingegrenzt und reguliert werden, um eine größere Transparenz und Verbindlichkeit für die OWP-Investoren zu erreichen.

### **„Überregelung“ – Regelungen, die über den gesetzlich angelegten Regelungsumfang hinausgehen**

Für einige im O-NEP-Entwurf dargestellte Regelungen – bspw. zu Systemgrenzen und Systemschnittstellen – gibt es keine gesetzliche Grundlage; sie sollten daher nicht Gegenstand des O-NEP sein. Betroffen sind explizit die Ausführungen auf der Seite 33 im 2. Abschnitt und auf den Seiten 34 und 35 sowie auf Seite 42 ff. und in den Kapiteln 5.3 bis 5.5.

#### **Aus Sicht der EnBW sind die dort beschriebenen Themen zu streichen!**

Bei den dortigen Ausführungen entsteht insbesondere der Eindruck, dass bislang strittige und kontrovers diskutierte Auslegungs- und Einwirkungsfragen auf die OWP-Anlagenauslegung und Steuerung durch den ÜNB über den O-NEP ohne rechtliche Grundlage einseitig festgelegt werden sollen. Die nachfolgenden ausgewählten Beispiele belegen dies unmißverständlich.

#### *5.3. Netzeigenschaften und Netzdienstleistungen des Offshorenetzes (Seite 42)*

Die Analogie von Übertragungsnetz und Offshorenetz wird in Frage gestellt. Dadurch entsteht ein Widerspruch zu anderen Forderungen – u. a. zur Geltung der Netzanschlussregeln des Übertragungsnetzes (Seite 33, 6. Absatz), s. a. unten, sowie zu den Ausführungen unter „Netzurückwirkung und Netzpendelung am

Netzanschlusspunkt“ (Seite 44) und „Standard-DC-Netzanbindungssystem“ (Seite 46, letzter Satz).

*Wirkleistungsaustausch am Netzanschlusspunkt* (Seite 43 f.)

Die beschriebenen Anforderungen an Windenergieanlagen werden durch den O-NEP neu eingeführt und können ggf. nicht von allen Anlagentypen erfüllt werden. Mit derartigen Regelungen wird unseres Erachtens der O-NEP überfrachtet. Sie sollten daher an anderer Stelle geklärt werden.

*Netzstützung des Offshorenetzes am Netzanschlusspunkt im Störfall* (Seite 44, dritte Aufzählung)

Es wird der noch nicht in Kraft gesetzte ENTSO-E Network Code vorweg genommen. Der O-NEP ist dafür sicherlich nicht der richtige Rahmen.

*Dynamische Leistungsregelung des Offshorenetzes* (Seite 45)

Mit den vorgesehenen Regelungen kann der ÜNB direkt in die Anlagenregelung eingreifen; damit können sicherheitsrelevante Maßnahmen und damit auch die Verantwortung des Betreibers konterkariert werden. Hier ist eine Regelung zu ermöglichen wonach der Regelungszugriff auf die Anlagen über die Zentralwarte des Betreibers zu erfolgen hat. Dies gilt auch für die Regelungen unter „Schnittstellen des Netzanbindungssystems am Netzanschlusspunkt“ (Seite 48 f.); dort wird ein nicht notwendiger Umfang der direkten Regelungsmöglichkeit des ÜNB festgeschrieben.

*Ankopplung des Mittelspannungskraftwerksnetzes an die Höchstspannungsanlage am Netzanschlusspunkt* (Seite 52)

Wir fordern eine freie Wahlmöglichkeit der Betriebsweise bzw. der Sternpunktbehandlung des Mittelspannungskraftwerksnetzes.

Mit der Vorgabe der Schaltgruppe YNd wird die Betriebsart des Mittelspannungsnetzes einseitig festgelegt. Jeder Fehler führt automatisch zu Abschaltung. Alternative Betriebsarten, die eine höhere Verfügbarkeit erreichen, werden dem OWP-Errichter damit verwehrt.

*Betriebskonzepte des Offshore-Windparks und des Offshorenetzes* (Seite 57, zweite Aufzählung)

Es wird eine Prüfung und Festlegung der Schaltungen des OWP (durch den ÜNB) beschrieben. Dies stellt ein nicht akzeptabler Eingriff in die Sphäre der OWP-Betreiber dar.

Eine Prüfung und eine Abstimmung sehen wir als notwendig an; eine einseitige Festlegung bedeutet jedoch eine Einschränkung der Schaltfreiheit, dies kann von einem Betreiber nicht akzeptiert werden.

## **Änderungsbedarfe**

*Netzanbindungssystem und Offshorenetz* (Seite 32)

Die Auftrennung in "Netzanbindungssystem" und "Offshorenetz" führt zu einer Veränderung der Schnittstelle von öffentlichem Netz und Kraftwerks-/Windpark-

netz. Und damit zu einer Verschiebung von Kostentragung und Einflussphären. Dafür gibt es keine Grundlage.

Die ursprünglich verwendete und geeignete Trennstelle "Netzverknüpfungspunkt" als Unterscheidung von öffentlichem Netz zu Kraftwerks-/Windparkanschluss sollte weiterhin beibehalten werden.

*Netzanschlusspunkt* (Datenübergabe, Seite 33, 4. Absatz), *Betriebskommunikation und Stationsbetriebsführung* (Seite 34) & entsprechende Abbildungen in den Anlagen-Schemata

Die Ausschließlichkeit der Übergabe von Daten und Informationen auf See passt nicht zu einem professionellen 24/7-Leitwartenbetrieb eines OWP-Betreibers. Dort werden rund um die Uhr jegliche Signale entgegengenommen, quittiert und bearbeitet z.B. auch die für die Anforderungen zur Leistungsabsenkung. Technisch fragwürdig ist die Übermittlung von Signalen nach See zur "Übergabe" um diese dann wieder an Land in die Leitwarte zu transportieren und zu bearbeiten. Die Verfügbarkeit von Offshore-Betriebsmitteln ist nicht die gleiche wie an Land. Daher sollte eine Alternative zu der hier beschriebenen Datenübergabe in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber ermöglicht werden. Es wäre zweckmäßig, wenn – wie bei konventionellen Kraftwerken auch – eine Kommunikation von der Leitstelle des ÜNB zur Leitwarte des OWP-Betreibers möglich wäre.

*Netzverknüpfungspunkt* (Geltung der Netzanschlussregelungen des Übertragungsnetzes, Seite 33, 6. Absatz)

Für die Nordsee mit der überwiegenden Anbindung per HGÜ und DC-Kabelstrecken ist die vorgeschlagene Regelung technisch nicht sinnvoll, insbesondere für die Blindleistungsbereitstellung. Die OWP-Betreiber werden so gezwungen, Blindleistung teuer bereit zu stellen, die dann in der Konverterstation vernichtet wird, weil DC-Leitungen überhaupt keine Blindleistung transportieren können. Die Regelung sollte gestrichen werden. Sie stammt ursprünglich von den Anschlüssen an Land, wo das auch Sinn macht.

*Aufgaben am Netzverknüpfungspunkt* (Limitierte Leistungsausspeisung, Seite 40, 4. Absatz)

Es ist darauf zu achten, dass gewährleistet bleibt, dass die Windenergieanlagen mit einer geringen Mindestenergie bzw.-leistung hochverfügbar versorgt werden können, um Schäden von den Anlagen abwenden zu können.

*Anforderungen der Raumordnung an die seeseitigen Installationen* (Seite 42, 3. Absatz, vierte Aufzählung)

Es wird eine "maximale" Kabellängung von 20 km genannt. Das birgt die Gefahr von technisch unsinnigen oder sehr aufwändigen Lösungen. Das BSH hat im Bundesfachplan hier die Vokabel "grundsätzlich" gebraucht was Ausnahmen zulässt, insbesondere dann wenn es sich um geringfügige Abweichungen handelt – z. B. 20,8 km anstatt 20,0 km.

## Klärungsbedarfe

### *Betriebsplanung und Betrieb* (Seite 32 f.)

Die im Abschnitt „Betriebsplanung und Betrieb“ erwähnte „Inbetriebnahme-Erklärung“ des ÜNB (Seite 33, 1. Absatz) ist näher zu beschreiben und ihre Auswirkungen im Hinblick auf anknüpfende Regelungen (z. B. Haftungsregelungen im EnWG) darzulegen. Bzgl. der Inbetriebnahme-Erklärung stellen sich zahlreiche Fragen:

- Wovon hängt sie ab?
- Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich, wenn z. B. die ersten Generatoren in Betrieb gehen, der Park nach und nach vollständig am Netz hängt und der ÜNB keine Inbetriebnahme-Erklärung abgibt? Gelten dann z. B. die Haftungsregelungen?
- Und wie sind die in diesem Zusammenhang genannten Betriebsunterbrechungen für Ausbaumaßnahmen zu sehen? Fallen sie unter die Haftungsregelung?

### *Aufgaben am Netzkoppelpunkt* (Seite 40)

Es ist grundsätzlich auch nicht geklärt wer für die Einrichtung und Aufgabenerfüllung des Netzkoppelpunkts (NKP) aufkommt (Seite 40, letzter Absatz).